



AMT DER O.Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1140/19 - Gr/Da

Bei Antwortschreiben Geschäftszichen, Datum
und Gegenstand dieses Schreibens anführenLandeslehrer-Dienstrechtsgesetz;
Entwurf - Stellungnahme4010 Linz, am 3. November 1983
Landhaus — Klosterstraße 7 Tel. 720

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

ZL 36 19/19 83

Datum: 3.11.1983

1983-11-10 *Frances**D. Bauer*

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst ver-sandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
H ö r t e n h u b e r
Landesamtsdirektor

25 Beilagen

F.d.R.d.A.:

Denk



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1140/19 - Gr/Da4010 Linz, am 3. November 1983
Landhaus — Klosterstraße 7 Tel. 720Bei Antwortschreiben Geschäftszeichen, Datum
und Gegenstand dieses Schreibens anführen**Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz;
Entwurf - Stellungnahme**

Zu Zl. 13.462/18-3/83 vom 21.9.1983

An das

Bundesministerium für Unterricht und Kunst
Stubenring 1
1011 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der dortigen Note vom 21. September 1983 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Dem Amt der o.ö. Landesregierung ist für die Begutachtung des Gesetzentwurfs - trotz fernmündlich erfolgter Fristverlängerung um eine Woche - nicht jene Zeit zur Verfügung gestanden, die von den Zentralstellen des Bundes für die Begutachtung von Gesetzentwürfen vergleichbaren Umfangs und ähnlicher Bedeutung üblicherweise vorgesehen wird und für eine fundierte Stellungnahme auch erforderlich ist. Eine in alle Einzelheiten gehende Auseinandersetzung mit dem Entwurf wird daher vom do. Ministerium wohl kaum erwartet worden sein und konnte tatsächlich nicht erfolgen. Die folgenden Bemerkungen sind daher auch in diesem Lichte zu sehen.

Zu § 15:

Die Mitgliedschaft zur Volksanwaltschaft wird sowohl in Abs. 1 als auch in Abs. 3 als Außerdienststellungstatbestand genannt. Eine bloß einmalige Anführung erscheint ausreichend und angezeigt.

- 2 -

Zu § 26 Abs. 7:

Nach der derzeit geltenden Regelung (§ 21 Abs. 6 LDG) ist bei der Auswahl und Reihung von Bewerbern um eine schulfeste Stelle unter anderem auch auf die in der Schulart zurückgelegte Verwendungszeit Bedacht zu nehmen.

Der Entwurf sieht dagegen vor, daß - außer bei Berufsschullehrern - nur mehr die Leistungsfeststellung, der Vorrückungsstichtag sowie die sozialen Verhältnisse maßgebend sein sollen.

Nach h. Meinung erscheint jedoch die in der betreffenden Schulart zurückgelegte Verwendungszeit eher als geeignetes Kriterium für die Auswahl und Reihung im Besetzungsvorschlag als der im Entwurf vorgesehene Vorrückungsstichtag. Außerdem führt die im Entwurf vorgesehene Regelung zu einer - von der Sache her nicht hinlänglich begründbaren - verschiedenartigen Behandlung der Berufsschullehrer gegenüber den Lehrern an allgemeinbildenden Pflichtschulen.

Zu § 27 Abs. 1:

Auch hier sollte dem Kriterium der in der betreffenden Schulart zurückgelegten Verwendungszeit der Vorzug gegenüber der Berücksichtigung des (frühesten) Vorrückungsstichtag gegeben werden.

Zu § 29 Abs. 1:

Die in Verbindung mit "Aufgaben" verwendeten Eigenschaftswörter "erziehlich" und "unterrichtlich" sollten durch sprachlich schönere Ausdrücke (etwa durch die zusammengesetzten Hauptwörter "Unterrichts- und Erziehungsaufgaben") ersetzt werden.

Zu § 34:

Der Hinweis des dritten Satzes auf das Unberührbleiben be-

- 3 -

stimmter Verfahrensvorschriften erscheint entbehrlich, weil den ersten beiden Sätzen ohnedies keine derogative Kraft in bezug auf diese Vorschriften zukommt. Im übrigen wird - mit Rücksicht auf die Behördenkataloge des Art. II EGVG 1950 - eine Anwendung dieser Verfahrensvorschriften durch Landeslehrer wohl kaum in Betracht kommen.

Zu § 44 Abs. 1:

Im letzten Halbsatz hätte es statt "beantragen" wohl "betragen" zu heißen.

Zu § 57 Abs. 1:

Diese Vorschrift über die Gewährung von Sonderurlaub könnte unter dem Gesichtspunkt der ausreichenden Bestimmtheit gesetzlicher Vorschriften (Art. 18 B-VG) noch gewinnen, wenn beispielhaft angeführt würde, was einen sonstigen besonderen Anlaß darstellen könnte.

Zu § 62 Abs. 4:

Hier wird in der Z. 1 vom erzieherischen Wirken gesprochen, in der Z. 4 von der Erfüllung übertragener Erziehungsaufgaben. Es stellt sich die Frage, ob diesen Ausdrücken nicht Begriffsinhalte zukommen, die weitgehend deckungsgleich sind.

Zu § 64 Abs. 1 und 2 sowie § 65 Abs. 2 und 3:

Es fällt auf, daß § 65 Abs. 2 dem Landeslehrer für die Abgabe einer Äußerung zur Stellungnahme des Leiters eine Frist von vier Wochen einräumt, während § 64 Abs. 1 und 2 sowie (durch Verweis auf § 64 Abs. 2) auch § 65 Abs. 3 für Stellungnahmen jeweils (nur) zwei Wochen zur Verfügung stellen. Eine sachliche Begründung für diese unterschiedliche Fristbemessung kann weder aus den angeführten Gesetzesstellen (und deren systematischem Zusammenhang) erschlossen noch auch den Erläuterungen entnommen werden. Eine Verein-

- 4 -

heitlichung dieser Fristen (eher im Sinne der vierwöchigen Frist) sollte daher erwogen werden.

Zu § 74:

Wünschenswert wäre eine gesetzliche Regelung für den Fall, daß der Beschuldigte nicht zur mündlichen Verhandlung erscheint, da § 42 Abs. 1 und 2 AVG 1950 keine Anwendung finden soll und eine sinngemäße Anwendung des geltenden § 42 Abs. 3 AVG 1950 auf den Beschuldigten - von den Fällen einer Selbstanzeige gemäß § 79 abgesehen - nach h. Ansicht nicht gut möglich erscheint.

Zu § 80 Abs. 3:

Im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 14 Abs. 4 lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 erscheint es bedenklich, wenn der Bundesgesetzgeber festlegt, daß die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens zuständige Behörde die Suspendierung verfügt.

Zu § 115 Abs. 1:

Die in dieser Bestimmung zum Ausdruck kommende Entscheidung gegen einen weiteren Einsatz teilbeschäftigter Lehrer sollte im Hinblick auf ihre weitreichenden - insbesondere auch arbeitsmarktpolitischen - Implikationen nochmals gründlich überdacht werden.

Zu § 120 Abs. 1:

Bei der Nennung des § 114 Abs. 3 handelt es sich offenkundig um einen Schreibfehler, da seine Nichtanwendung auf Schulen völlig sinnwidrig wäre; gemeint dürfte der § 113 Abs. 1 sein.

Zu Art. I der Anlage:

Abs. 1 und 2 werden ihrem Inhalt nach wohl als Übergangsbestimmungen zu qualifizieren sein. Von der Warte der Gesetzes-

- 5 -

systematik aus betrachtet wäre daher ihre Einordnung in den
11. Abschnitt des Entwurfs zu erwägen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium
des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

